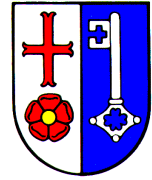


Stadt Lügde

Abfallentsorgungssatzung



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen	2
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	4
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang.....	5
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang	6
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	6
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen.....	7
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	7
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter, Mindestbehältervolumen.....	8
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	8
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter	9
§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	10
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung	10
§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.....	10
§ 17 Grünschnittsabfuhr/Grünschnittssammlung	11
§ 18 Anmeldepflicht	11
§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht	11
§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	12
§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle	12
§ 22 Abfallentsorgungsgebühren.....	12
§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	13
§ 24 Begriff des Grundstücks	13
§ 25 Ordnungswidrigkeiten.....	13
Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde.....	14
Anlage 2 zur Abfallentsorgung der Stadt Lügde gemäß § 4 Abs. 1 zu dieser Satzung	14
Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde.....	15

Stadt Lügde

Abfallentsorgungssatzung

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde vom 06. November 2012

- gültig in der folgenden Fassung seit dem 12.11.2012

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, haben sich

die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Bartrup,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,

die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammengeschlossen. Die Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Lügde und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Stadt Lügde alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben, gemäß des § 4 der Verbandsatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben, die bei den Mitgliedern verbleiben, sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes festgeschrieben.
- (3) Die Stadt Lügde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/ Papier/ Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll einschließlich getrennter Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs.2 dieser Satzung sowie Metallteilen.
 5. Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle
 9. Annahme sortierter Haushaltsabfälle im vom Abfallwirtschaftsverband angebotenen Umfang.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt Lügde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 3. Maßnahmen zur Sicherung stillgelegter ehemaliger Hausmülldeponien im Stadtgebiet,
 4. Sammlung von Alttextilien,
 5. Erteilung von Aufträgen zur Beförderung, Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Lügde anfallenden Grünabfälle (soweit die Menge die Kapazität der zugeteilten Systemabfallbehälter übersteigt),
 6. Betreiben einer Annahmestelle für Grünabfälle, gelbe Säcke und Altpapier.
 7. Betreiben einer Annahmestelle für Grünabfälle in den Ortsteilen Elbrinxen, Sabbenhäusen, Wörderfeld, Rischenau, Falkenhagen, Hummersen und Niese.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metall) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte) Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 Verpackungsverordnung. außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
- Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 in der derzeit gültigen Fassung, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs.11 VerpackV nicht Gründe nach 7 Abs. 4 KrWG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:
 - Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun/Grün Glas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken", Depotcontainer „Schwarze Brücke“),
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Bei den ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um alle in der Abfallverzeichnisverordnung genannten Abfälle, die nicht in § 5 Abs. 1 - 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 - 3 in der Abfallsatzung des Kreises Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung genannt sind.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bei den von ihm beauftragten stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Sat-

zes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Lügde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lügde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Lügde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lügde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lügde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder Geschäftszwecken bzw. industriell oder gewerblich genutzten

Grundstücke mehrere Betriebe, ist jeder dieser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter vorzuhalten.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 oder Nr. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden soweit dies dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden
 - a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke von der Stadt Lügdeund
 - b) für alle anderen Grundstücke von der Stadt Lügde in Abstimmung mit dem vom Abfallwirtschaftsverband erteilt.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar

nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Lügde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Systemabfallbehälter grau 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt für Restmüll,
 - b) Systemabfallbehälter grün 60 l, 80 l und 120 l Nutzinhalt für kompostierbare Abfälle, sowie Abfallbehälter 80 l und 120 l als sogenannte ½ -Jahres-Biotonne zur Sammlung von Gartenabfällen in der Zeit vom 01.05. bis 30.11. eines jeden Jahres.
 - c) Systemabfallbehälter grau für Restmüll mit 1.100 l Nutzinhalt,
 - d) gelbe Säcke für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Beistellsäcke 70 l entsprechend Abs. 3 und 4,
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
 - f) Systemabfallbehälter blau 120 l und 240 l Nutzinhalt für Altpapier,
 - g) Depotcontainer für Textilien.

Andere als von der Stadt Lügde und den Dualen Systemen bereitgestellte Behälter oder Abfallsäcke sind nicht zugelassen.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- und Biomüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit einem Nutzinhalt von 70 l benutzt werden. Sie werden am Abfuhrtag von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Bei der Benutzung der Abfallsäcke sind die gleichen Trennvorschriften wie bei den Systembehältern zu beachten. Entsprechend ihrem Inhalt sind die Abfallsäcke entweder zusammen mit den grünen oder grauen Tonnen bereitzustellen.
- (5) Beistellungen (Beipacks) neben der Papiertonne sind nicht erlaubt.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter, Mindestbehältervolumen

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Personen leben oder arbeiten, ist ein angemessenes Volumen für den Restmüll und Biomüll bereitzustellen. Die Behälter dürfen nur mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle befüllt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von sechs Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von fünf Litern pro Person/ Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Biomüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Biomüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Biomüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Biomüll-Gefäßvolumen pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Für die Sammlung des Altpapiers wird jedes Wohn- oder Gewerbe-Grundstück mit mindestens einem blauen System-Abfallbehälter in Größe von 240 l ausgestattet. Ausnahmsweise kann auch ein blauer System-Abfallbehälter in Größe von 120 l benutzt werden, z.B. bei Grundstücken mit nur einem oder zwei Bewohnern oder bei nachvollziehbaren Platzproblemen.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Die Allgemeinheit darf

durch die Aufstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Stadt Lügde über den Standplatz sind zu befolgen.

- (2) Für den Fall, dass der Müllwagen nicht vorfahren kann (Baustellen, enge und unzureichend befestigte Wege), müssen die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke diesem entgegengebracht werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht Eigentum der Benutzer und dürfen vom Benutzer bei einem Wohnungswechsel oder einer Verlegung der Betriebsstätte nicht mitgenommen werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Bioabfall im grünen Abfallbehälter,
 2. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 3. Altpapier ist im blauen Abfallbehälter,
 4. restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen im gelben Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
 6. Sperrmüll ist gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
 7. der verbleibende Restmüll ist im grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 8. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
- (5) Verstöße gegen die Sortierpflicht des § 13 Abs. 4 entbinden von der Verpflichtung zur Abfuhr des nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehälters.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das maximale Höchstgewicht für 120 l-Gefäße beträgt 60 kg und für 240 l-Gefäße 100 kg. Es ist nicht gestattet, flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt sowie der Abfallwirtschaftsverband geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Grundsätzlich sind Abfallentsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück im Sinne des § 23 zulässig. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Lügde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert
 - a) die grünen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle zwei-wöchentlich,
 - b) die grauen Abfallbehälter für Restmüll alle vier Wochen,
 - c) Systemabfallbehälter grau mit 1.100 l alternativ zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich oder alle zwei Wochen
 - d) der gelbe Abfallsack für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen alle zwei Wochen,
 - e) Altpapier alle vier Wochen.

Die Abfuhrtermine und Termine der Schadstoffsammlung werden im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

- (2) Der 14-tägliche Abfuhrhythmus der grünen Systemabfallbehälter kann aus seuchenhygienischen Gründen nicht verändert werden.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrmüll
 - 1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lügde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht auf Anforderung, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
 - 2. Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m³ pro Jahr begrenzt.
 - 3. Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA anzumelden.

Stadt Lügde

Abfallentsorgungssatzung

- (2) Elektro- und Elektronikgeräte/Metalteile
 1. Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt von übrigem Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über den Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleingeräten nicht zulässig.
 2. Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metalteile können bei der AGA zur Abholung angemeldet werden.
 3. Elektro- und Elektronikgeräte können direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:
 - a) AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold
 - b) ABG Lippe mbH:
 - Kompostwerk Lemgo, Zur Maibolte 200, 32657 Lemgo
 - Deponie Hellsiek, Barntruper Str. 15, 32760 Detmold
 4. Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.
 5. Nach § 9 Abs. 9 ElektroG ist die Erfassung defekter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertrieber durchzuführen. Die Abgabe an einen gewerblichen Sammler ist nicht zulässig.
- (3) Für die Bereitstellung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Grünschnittsabfuhr/Grünschnittssammlung

- (1) Die Stadt bietet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Annahme und Entsorgung der in Anlage 3 zu dieser Satzung genannten Grünabfälle an. Die Grünabfälle sind zu den von der Stadt bekannt zu gebenden Terminen auf 1,20 m gekürzt zu den besonders bekannt zu gebenden Sammelstellen zu bringen. Die Annahmemenge ist auf 2,00 m³ pro Wohngrundstück und Abfuhr begrenzt.
- (2) Größere Mengen sind in Abstimmung mit den Anlagenbetreibern per Eigenanlieferung oder durch Muldentransporteure zu den Kompostierungsanlagen zu befördern. Die Stadt entsorgt keine Grünabfälle aus Gewerbe und Industrie. In den Fällen des Abs. 2 trägt der Anlieferer die Kosten.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höhere Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe und der Stadt Lügde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Lügde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu die-

Stadt Lügde

Abfallentsorgungssatzung

ser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lügde erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 2 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2, 4 -6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) nicht ordnungsgemäß angemeldete Abfallgefäße zur Abfuhr bereitstellt (§ 13 Abs. 1 - 8).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Stadt Lügde

Abfallentsorgungssatzung

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde

1. **Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne)**

biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut, Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten

nicht zugelassen sind:

behandeltes Holz, sperriger Baum- und Astschnitt, kompostierbare Biomüllbeutel, sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind.

2. **Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne)**

nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u.ä., Rasierklingen etc.

nicht zugelassen sind:

heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikgeräte, sperrige Gegenstände

3. **Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne)**

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie z.B. Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

nicht zugelassen sind:

z.B. Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

Anlage 2 zur Abfallentsorgung der Stadt Lügde gemäß § 4 Abs. 1 zu dieser Satzung

Schadstoffsammlung

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger

Elektrogeräte

Kleine Elektrogeräte gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 bis max. zur Größe eines Toasters

Stadt Lügde

Abfallentsorgungssatzung

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde

Grünabfälle sind kompostierbare Abfälle aus rottefähigen organischen Stoffen wie:

Strauch-, Hecken- und Baumschnitt (mit max. 10 cm Durchmesser bzw. max. 1,20 m Länge),

Rasenschnitt, Laub,

Pflanzenreste, Gartenabfälle,

Grassoden mit erdigen Bestandteilen.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

bereits verfaulte, wässrige Materialien,

mit Müll oder Fremdstoffen (z.B. Kunststoffen) verunreinigte Materialien,

Essensreste, Küchenabfälle u.ä.

Transportbehälter (Säcke, Kisten, Kartons, Körbe usw.) sind nach Leerung durch den Anlieferer zurückzunehmen.